OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500963/8/Kü/PP

Datum:
Linz, 16. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen das Strafkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Jänner 2025, GZ: STEYR/924020003381/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 3.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens wird auf 300 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Jänner 2025, GZ: STEYR/924020003381/24, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 9.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 1 Stunde verhängt.

Dem Bf wird angelastet am 14. Oktober 2024 auf der Liegenschaft in B-Straße, Gst.Nr. bbb, KG aaa C__, gefährliche Abfälle und zwar drei Autowracks (1 x blauer Kleinbus, 1 x blauer Mercedes Sprinter und ein dunkelgrüner Chrysler Voyager) gelagert zu haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend führte der Bf aus, dass seine Autos keine gefährlichen Abfälle darstellen würden. Den Mercedes Sprinter, Baujahr 2000, habe er selbst angemeldet gehabt und sei zurzeit stillgelegt. Dieser würde ganz sicher wieder aktiviert. Öl- und Bremsflüssigkeit seien entfernt worden, würden aber nach kleinen Reparaturen wieder eingefüllt werden. Der Chrysler Voyager habe eine gute Karosserie und der blaue Kleinbus sei auch ein Mercedes Sprinter.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 10. Februar 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Für den 18. Juni 2025 wurde zudem eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die belangte Behörde hat rechtzeitig vor der Verhandlung mitgeteilt, daran nicht teilzunehmen. Der Bf hat kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung telefonisch mitgeteilt, dass er den Termin pünktlich nicht wahrnehmen kann. Aus diesem Grund wurde die für 18. Juni 2025 anberaumte mündliche Verhandlung nicht durchgeführt. Vielmehr wurde dem Bf im Wege einer persönlichen Vorsprache beim erkennenden Richter am 2. Juli 2025 die Möglichkeit gegeben, seinen Standpunkt nochmals darzustellen. Im Zuge dieser Besprechung wurde mit dem Bf eingehend die Rechtslage erörtert und die Situation hinsichtlich der Lagerung von Abfällen auf seinem Grundstück besprochen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. bbb, KG C__, Stadtgemeinde Steyr.
Der Bf lagert bereits seit einigen Jahren auf seinem Grundstück auf unbefestigter Fläche diverse Altfahrzeuge.

Bei einem Lokalaugenschein der Fachabteilung für Bau-, Anlagen- und Wasserrecht des Magistrats der Stadt Steyr konnte festgestellt werden, dass am 14. Oktober 2024 zwei Mercedes Sprinter blau sowie ein Chrysler Voyager grün auf dem Grundstück gelagert werden. Festzustellen ist, dass bereits bei Lokalaugenscheinen am 25. Februar 2022 und am 13. April 2023 die identen Fahrzeuge am Grundstück des Bf vorgefunden werden konnten. Die Fahrzeuge wurden an den jeweiligen Tagen in gleicher Position abgestellt vorgefunden.

Zum Fahrzeug Mercedes Sprinter blau ist festzuhalten, dass die Schiebetür unten stark angerostet ist und die Fahrerkabine bis zur Fahrzeugdecke mit diversen Gegenständen, u.a. Schachteln, Tafeln, Papier und Plastikteilen völlig ungeordnet gefüllt ist. Das Fahrzeug steht nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Boden im Hochwasserabflussbereich. Laut eigenen Angaben des Bf verfügt das Fahrzeug über einen Plastiktank, in dem sich noch Restmengen an Diesel befinden. Zudem befindet sich im Fahrzeug Bremsflüssigkeit, wobei vom Bf angegeben wird, dass die Leitungen dicht sind. Der Umstand, dass das Fahrzeug nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung steht, mit diversen Gegenständen befüllt ist und seit längerer Zeit nicht bewegt worden ist, ergibt sich aus den beim Lokalaugenschein am 14. Oktober 2024 angefertigten Lichtbildern.

Zum Fahrzeug Chrysler Voyager grün ist festzuhalten, dass der Bf dieses Fahrzeug nach der Abmeldung ebenfalls am Grundstück abgestellt hat. Eigenen Angaben des Bf zu Folge befinden sich im Fahrzeug noch Reste von Kraftstoff, auch die Bremsflüssigkeit ist im Fahrzeug vorhanden. Zudem war bei allen bisherigen Lokalaugenscheinen ersichtlich, dass im gesamten Innenraum diverse Gegenstände bis zur Decke hin gestapelt waren. Zudem sind die Reifen des Fahrzeuges abmontiert.

Zum weiteren blauen Kleinbus, Marke Mercedes Sprinter, ist festzuhalten, dass dieser nach Angaben des Bf 2 Jahre abgestellt ist und noch den Motor samt Motoröl beinhaltet. Zudem befinden sich Restmengen an Diesel sowie die Bremsflüssigkeit noch im Fahrzeug. Aus dem Fahrzeug ist die Windschutzscheibe herausgeschnitten. Die beim Lokalanschein aufgenommenen Lichtbilder zeigen, dass auch dieses Fahrzeug mit einer Reihe von Gegenständen bis unter die Fahrzeugdecke vollgefüllt ist. Auch dieses Fahrzeug ist – wie auf den Lichtbildern eindeutig erkennbar – ungeschützt vor Witterungseinflüssen auf unbefestigter Fläche abgestellt und seit längerer Zeit nicht bewegt worden ist.

Bereits in einem Gutachten am 16. März 2018 hat der Amtssachverständige nach einer Besichtigung der Fahrzeuge festgestellt, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten. An dieser Situation hat sich bis dato nichts geändert.

2.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den von der Fachabteilung des Magistrats Steyr beim Lokalaugenschein am 14. Oktober 2024 aufgenommenen Lichtbildern sowie aus dem bereits beim Landesverwaltungsgericht zu LVwG-508818 abgeführten Verwaltungsstrafverfahren. Der Bf bestreitet nicht, dass die Fahrzeuge nicht betriebsfähig sind und seit längerer Zeit auf unbefestigter Fläche abgestellt werden. Zudem bestreitet der Bf im Rahmen seiner persönlichen Vorsprache beim erkennenden Richter nicht, dass in den Fahrzeugen noch Kraftstoff und Bremsflüssigkeit vorhanden ist. Außerdem ist auf den Lichtbildern der Fahrzeuge sehr deutlich sichtbar, dass diese mit Gegenständen (Abfällen) bis zur Fahrzeugdecke vollgefüllt sind, sodass diese jedenfalls nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können. Vielmehr zeigt sich aufgrund der in den letzten Jahren von der belangten Behörde durchgeführten Lokalaugenscheine, dass die Fahrzeuge schon seit längerem mit den Gegenständen vollgefüllt sind, sodass eine bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrzeuge auch in Hinkunft nicht mehr möglich sein wird. Tatsache ist, dass die Fahrzeuge bereits seit mehreren Jahren auf der gleichen Stelle am Grundstück gelagert sind, sodass eine werterhaltende Lagerung nicht angenommen werden kann.

Auch wenn vom Bf geäußert wird, dass die Kraftstoffleitungen bzw. Leitungen der Bremsflüssigkeit dicht sind, kann aufgrund der Art und Weise der Lagerung der Fahrzeuge auf unbefestigtem Grund nicht ausgeschlossen werden, dass durch technische Gebrechen derartige Flüssigkeiten austreten und ins Erdreich gelangen können. Durch die Art und Weise der Lagerung ist daher eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser durch Austritt von Flüssigkeiten nicht auszuschließen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Der Bf beabsichtigt, trotz des desolaten Zustandes die Fahrzeuge zu reparieren, weshalb eine Entledigungsabsicht nicht begründet werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache aber auch dann „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße

Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

III.3. Faktum ist, dass die gegenständlichen Fahrzeuge in nicht werterhaltender Weise auf unbefestigter Fläche abgestellt sind und nachweislich, den eigenen Angaben des Bf zufolge, die Betriebsflüssigkeiten nicht zur Gänze entfernt sind. Aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge, insbesondere der Befüllung der Fahrerkabinen bis zur Fahrzeugdecke mit einer Reihe von Gegenständen (Abfällen), ist eine bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrzeuge nicht möglich.

Das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls durch die Art und Weise der Lagerung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Grund, beeinträchtigt werden können. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080). Ist ein Autowrack nicht trockengestellt und auf einem nicht ausreichend abgedichteten Untergrund gelagert, ergibt sich bereits die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 (VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122).

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die belangte Behörde zurecht davon ausgegangen ist, dass die vorgefundenen Altfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 Abfall im objektiven Sinn darstellen. Sohin steht fest, dass der Bf durch das Abstellen der Fahrzeuge auf seinem Grundstück Abfall auf unbefestigter Fläche gelagert hat. Diese Lagerung würde nur dann abfallrechtlichen Vorgaben genügen, wenn diese innerhalb einer genehmigten Anlage erfolgt. Unzweifelhaft existiert am Grundstück des Bf keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage insbesondere kein genehmigter Lagerplatz für Abfälle. Da somit bereits das Tatbestandsmerkmal des § 15 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt ist, war gegenständlich nicht mehr zu prüfen, ob

die Aufstellung des Altfahrzeuges an einem geeigneten Ort stattgefunden hat (vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0269). Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine unbefestigte Fläche nicht als geeigneter Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 für die Abstellung von Altkraftfahrzeugen gesehen werden kann.

Entscheidend für eine Zuordnung zur Strafnorm nach § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 oder § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist letztendlich die Qualifikation dahingehend, ob es sich bei den gelagerten Abfällen um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung handelt (VwGH 30.04.2015, Ra 2015/07/0048).

Zur Einstufung der Kraftfahrzeuge in die Kategorie gefährlicher Abfall ist auszuführen, dass nicht trockengelegte Autowracks im Hinblick auf die darin enthaltenen umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Inhaltsstoffen wie Starterbatterien, Bremsflüssigkeiten, Motoröl etc. und die damit gegebene Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Es bedarf keiner detaillierten Untersuchung der Autowracks, um von einem derartigen Sachverhalt ausgehen zu können. Um zu einer gegenteiligen Auffassung zu gelangen, wäre es Sache des Bf gewesen, präzise anzugeben, dass und aus welchen Gründen diese Annahme für den Beschwerdefall nicht zutrifft (vgl. u.a. VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122).

Da Betriebsmittel, wenn auch geringe Mengen, den eigenen Angaben des Bf zufolge in den Altfahrzeugen noch vorhanden sind, hat der Bf gefährlichen Abfall entgegen § 15 Abs. 3 AWG gelagert, weshalb er die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf geht davon aus, dass er die Altfahrzeuge reparieren könne und sie daher einer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführen kann. Dem steht aber die nicht werterhaltende Lagerung bzw. insgesamt der Zustand der Fahrzeuge, die teilweise mit Abfällen vollgefüllt sind, entgegen. Wie sich aus den von der Behörde in den letzten Jahren abgehaltenen Lokalaugenscheinen ergibt, stehen die Fahrzeuge unverändert seit Jahren auf derselben Fläche. Insofern kann dem Vorbringen des Bf kein Glauben geschenkt werden. Sofern die Fahrzeuge tatsächlich reparaturwürdig wären, müsste eine werterhaltende Lagerung stattfinden. Dies ist aber nicht ersichtlich. Insgesamt kann daher der Bf mit seinem Vorbringen sein mangelndes Verschulden nicht belegen. Mithin ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sieht vor, dass derjenige, der gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis zu 41.200 Euro zu bestrafen ist.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen führt der Bf im Rahmen der Vorsprache beim erkennenden Richter aus, dass er 1.200 Euro an Pension plus Ausgleichszulage sohin knapp 1.400 Euro monatliches Einkommen bezieht. Außerdem bestehe eine Sorgepflicht für seinen Sohn. Der Bf hat keine Schulden und kein Vermögen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Bf nicht unbescholten ist, allerdings er trotz der bereits abgeführten Verfahren und der erfolgten Bestrafungen nicht davon abzubringen ist, dass die Fahrzeuge noch repariert werden können und so einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können. Wie bereits oben ausgeführt steht dem Vorhaben des Bf allerdings die nicht werterhaltende Lagerung der Fahrzeuge gegenüber. Sohin scheint aus spezialpräventiven Gründen eine für die gemessen an der persönlichen Situation des Bf bedeutende Strafe geboten. Allerdings erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Bf nicht als verhältnismäßig. Auch mit der nunmehr festgesetzten Strafe wird dem Bf eindringlich vor Augen geführt, die Situation auf seinem Grundstück in Hinkunft zu ändern und eine Entsorgung der Fahrzeuge oder eine andere Art und Weise der Lagerung in einer Garage oder Halle vorzunehmen. Festzuhalten ist aber auch, dass die nunmehr festgesetzte Geldstrafe auch generalpräventiven Überlegungen gerecht wird. Insofern konnte daher im Zuge des Beschwerdeverfahrens die Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabgesetzt werden.

IV. Verfahrenskosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der

Beweiswürdigung und wurde entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger